

## Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank (4. Dezember 1958)

**Legende:** Erste Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank, am 4. Dezember 1958 von dem Rat der Gouverneure genehmigt.

**Quelle:** Europäische Investitionsbank, Luxemburg, 100, boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxembourg.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/geschäftsordnung\\_der\\_europaischen\\_investitionsbank\\_4\\_dezember\\_1958-de-f58f330e-153c-4aad-815f-5beb4381cbda.html](http://www.cvce.eu/obj/geschäftsordnung_der_europaischen_investitionsbank_4_dezember_1958-de-f58f330e-153c-4aad-815f-5beb4381cbda.html)

**Publication date:** 24/09/2012

## Geschäftsordnung der Europäischen Investitionsbank

Am 4. Dezember 1958 von dem Rat der Gouverneure genehmigt

### Kapitel I – Geschäftsjahr

#### Art. 1

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

### Kapitel II – Rat der Gouverneure

#### Art. 2

Der Rat der Gouverneure wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen. Der Präsident der Bank kann aus eigenem Entschluss oder auf Antrag des Verwaltungsrates den Präsidenten des Rates der Gouverneure um Einberufung des Rates bitten.

Der Rat der Gouverneure hält spätestens am 30. April eine Jahressitzung ab, um den Jahresbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen.

Die Mitglieder des Direktoriums können zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gouverneure eingeladen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Direktoriums und diejenigen des Prüfungsausschusses nehmen an der Jahressitzung des Rates der Gouverneure teil, welche sich mit der Prüfung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung befasst.

#### Art. 3

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Rates der Gouverneure sollen mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.

Die Mitglieder des Rates der Gouverneure sollen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Tagesordnung und der Unterlagen sein.

Jeder Gouverneur kann beantragen, dass Fragen auf die Tagesordnung einer Sitzung des Rates gesetzt werden, sofern er seinen Antrag dem Präsidenten des Rates der Gouverneure spätestens 15 Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt hat.

Auf sämtliche in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Termine kann verzichtet werden, falls sämtliche Mitglieder des Rates ihr Einverständnis hierzu erklären.

#### Art. 4

Die Beschlüsse des Rates der Gouverneure werden entsprechend Art. 10 der Satzung gefasst.

Die Beschlüsse des Rates, welche die qualifizierte Mehrheit erfordern, kommen zustande, wenn nach dem im Art. 148 des Vertrages festgesetzten Stimmverhältnis 12 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern umfassen, dafür abgegeben werden.

#### Art. 5

Der Rat der Gouverneure kann seinem Präsidenten die Befugnis erteilen, auf brieflichem oder telegraphischem Wege über Entscheidungen abstimmen zu lassen.

#### Art. 6

Jeder Gouverneur kann von einem seiner Kollegen schriftlich bevollmächtigt werden, ihn auf einer Sitzung des Rates der Gouverneure zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

#### **Art. 7**

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedsstaaten wahrgenommen. Der Zeitraum, in dem ein Mitglied des Rates den Vorsitz führt, beginnt jeweils am Tage nach der Jahressitzung, die sich mit der Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres befasst.

Dieser Zeitraum endet mit dem Ablauf der darauffolgenden Jahressitzung.

#### **Art. 8**

Über die Beratungen des Rates der Gouverneure werden Protokolle angefertigt, die von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden.

#### **Art. 9**

Jedes Mitglied des Rates der Gouverneure hat die Möglichkeit, sich einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft zu bedienen. Es kann verlangen, dass jedes den Gegenstand von Beratungen des Rates bildende Dokument in einer der vier Sprachen abgefasst wird, die von ihm bezeichnet wird.

#### **Art. 10**

Der für den Rat der Gouverneure bestimmte Schriftwechsel ist an das Sekretariat des Rates der Gouverneure am Sitz der Bank zu richten.

### **Kapitel III – Verwaltungsrat**

#### **Art. 11**

Der Verwaltungsrat wird jährlich mindestens sechsmal zusammentreten und in jeder Sitzung den Termin der nächsten Sitzung festlegen.

Ausserdem beruft der Präsident den Verwaltungsrat vor dem vorgesehenen Termin ein, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, oder wenn der Präsident es für notwendig erachtet.

#### **Art. 12**

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates haben - unter Angabe der Tagesordnung - grundsätzlich mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Sitzungsdokumente mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin erhalten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, sofern es seinen Antrag mindestens 5 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich mitteilt.

In dringenden Fällen kann der Präsident den Rat sofort einberufen oder brieflich oder telegraphisch eine gültige Entscheidung treffen lassen.

#### **Art. 13**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat die Möglichkeit, sich einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft zu bedienen.

Es kann verlangen, dass jedes den Gegenstand von Beratungen des Rates bildende Dokument in einer der vier Sprachen abgefasst wird, die von ihm bezeichnet wird.

#### **Art. 14**

Von dem am Ende des Artikels 12 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Ausnahmefall abgesehen, darf die Abstimmung nicht schriftlich erfolgen.

#### **Art. 15**

Die in Artikel 12 der Satzung der Bank vorgesehene Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wird auf acht festgesetzt. In den in Art. 21, Ziffer 5 und 6 der Satzung vorgesehenen Fällen wird das Quorum auf die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder erhöht.

#### **Art. 16**

Über die Beratungen des Verwaltungsrates werden Protokolle angefertigt, die sowohl von dem Präsidenten der sie betreffenden Sitzung als auch von demjenigen, in deren Verlauf sie genehmigt wurden, sowie von dem Sekretär der Sitzung zu unterzeichnen sind.

#### **Art. 17.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Erstattung der ihnen anlässlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rat der Gouverneure setzt die Höhe der Anwesenheitsvergütung für die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter fest.

### **Kapitel IV – Direktorium**

#### **Art. 18**

Das Direktorium tritt jeweils zusammen, wenn es im Interesse der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich ist.

#### **Art. 19**

Mindestens zwei Mitglieder müssen anwesend sein, damit die vom Direktorium gefassten Entscheidungen gültig sind.

#### **Art. 20**

Die Beratungen des Direktoriums werden in Protokollen vom Sekretär zusammengefasst, die von den Mitgliedern des Direktoriums, welche an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet werden.

#### **Art. 21**

Das Direktorium legt die internen Anweisungen für den Dienstbetrieb der Bank fest.

### **Kapitel V – Prüfungsausschuss**

**Art. 22**

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 14 der Satzung prüft ein Prüfungsausschuss – nachstehend Ausschuss genannt – jährlich die Ordnungsmässigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck muss er sich vergewissern, dass die Geschäfte der Bank entsprechend den in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Formalitäten und Verfahrensvorschriften durchgeführt wurden. Er muss die Bücher nachprüfen und die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kontrollieren. Er muss sich vergewissern, dass die Zahlen übereinstimmen und dass sämtliche Aktiv- und Passivposten und die in dem von dem Verwaltungsrat erstatteten Jahresbericht enthaltenen Angaben über die Konten der Bank richtig sind.

**Art. 23**

Am Ende jedes Geschäftsjahres und spätestens am 10. März des folgenden Jahres ist dem Ausschuss in drei Exemplaren der Jahresbericht sowie der Entwurf der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Spätestens 30 Tage nach Empfang dieser Unterlagen muss der Ausschuss dem Präsidenten der Bank eine Erklärung übergeben, in welcher er bestätigt :

- dass die Geschäfte der Bank entsprechend den in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Formalitäten und Verfahrensvorschriften durchgeführt wurden,
- dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Büchern der Bank übereinstimmen und dass sie sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite die Vermögenslage der Bank genau wiedergeben. Wenn der Ausschuss sich nicht in der Lage sieht, eine derartige Bestätigung zu geben, muss er dem Präsidenten der Bank innerhalb der gleichen Frist eine Erklärung abgeben, in welcher er die Gründe hierfür darlegt.

Die Erklärung des Ausschusses wird dem Rat der Gouverneure als Anlage zum Jahresbericht des Verwaltungsrates zugestellt.

**Art. 24**

Der Ausschuss hat zu sämtlichen Büchern und Buchungsunterlagen der Bank Zugang und darf verlangen, dass ihm von allen Unterlagen Kenntnis gegeben wird, deren Prüfung sich bei Durchführung seines Auftrages als notwendig herausstellt. Die einzelnen Abteilungen der Bank haben ihn hierbei zu unterstützen.

Ferner erhält der Ausschuss gegebenenfalls Kenntnis von den Prüfungsberichten, die von den vom Direktorium herangezogenen selbständigen Bücherrevisoren über die Konten der Bank angefertigt wurden, und er kann diese Bücherrevisoren sowie eventuelle weitere Experten zur Mitarbeit heranziehen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihres Mandates zur Kenntnis gelangenden Mitteilungen und Daten nicht zu verbreiten.

**Art. 25**

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat der Gouverneure ernannt. Ihr Mandat, das erneuert werden kann, erstreckt sich über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre. Jedes Jahr kann das Mandat eines der Mitglieder des Ausschusses erneuert werden.

Die Mitglieder, bei welchen die Erneuerung des Mandates für das zweite oder dritte Geschäftsjahr in Frage kommt, werden durch das Los anlässlich der Ernennung der ersten Mitglieder des Ausschusses bestimmt.

Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses endet am Tage der Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch den Rat der Gouverneure. Die Ernennung der neuen

Mitglieder läuft vom folgenden Tage ab.

Falls der Rat der Gouverneure der Ansicht ist, dass eines der Mitglieder des Ausschusses nicht mehr in der Lage ist, sein Mandat auszuüben, kann er mit qualifizierter Mehrheit die Amtsenthebung des betreffenden Mitglieds anordnen.

Das Präsidium des Ausschusses wird von demjenigen Mitglied ausgeübt, dessen Mandat mit dem laufenden Geschäftsjahr zu Ende geht.

#### **Art. 26**

Im Falle einer Vakanz durch Todesfall, freiwilligen Rücktritt, Amtsenthebung oder durch irgendeinen anderen Grund, nimmt der Rat der Gouverneure spätestens innerhalb drei Monaten die Ernennung des Ersatzmannes für die noch verbleibende Dauer des Mandates vor.

#### **Art. 27**

Der Rat der Gouverneure setzt die den Mitgliedern des Ausschusses zu gewährende Entschädigung fest. Die ihnen in Ausübung ihres Mandates entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten werden ihnen nach den für die Mitglieder des Verwaltungsrates geltenden Bestimmungen ersetzt.

### **Kapitel VI – Sekretariat**

#### **Art. 28**

Das Sekretariat des Rates der Gouverneure, des Verwaltungsrates und des Direktoriums sind dem Generalsekretär der Bank anvertraut.

### **Kapitel VII – Personal der Bank**

#### **Art. 29**

Die für die Bankangehörigen geltenden Vorschriften werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

### **Kapitel VIII – Schlussbestimmungen**

#### **Art. 30**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung weichen in keiner Weise von den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Protokoll über die Satzung der Bank ab.